

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Hawa Sliding Solutions AG für die Personalvermittlung

(13.08.2019)

Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Bedingungen, die bei der Vermittlung von Kandidaten und Kandidatinnen (nachfolgend Kandidaten) durch Personalvermittler an die Hawa Sliding Solutions AG (nachfolgend Hawa genannt) in der Schweiz gelten.

Hawa berücksichtigt ihre zugestellten Kandidatendossiers nur dann, wenn der Personalvermittler dem Kandidatendossier gleichzeitig ein unterzeichnetes Exemplar der vorliegenden AGB mitsendet. Für jede Stelle bzw. für jede Vakanz ist ein unterzeichnetes Exemplar der vorliegenden AGB mitzusenden. Abweichungen von diesen AGB bedürfen der schriftlichen Zustimmung seitens Hawa. Die jeweils gültige Fassung der vorliegenden AGB ist auf unserer Website (www.hawa.com/karriere) zugänglich. Geschäftsbedingungen des Personalvermittlers haben keine Geltung.

Sendet der Personalvermittler Hawa ein Kandidatendossier zu, ohne dass gleichzeitig ein Exemplar der vorliegenden AGB unterzeichnet mitgesendet wird, kann dieses zugestellte Dossier nicht berücksichtigt werden.

Leistungsumfang und Pflichten des Personalvermittlers

Der Personalvermittler übernimmt für Hawa eine Vorselektion von Führungs- und Fachpersonal für Dauerstellen. Der Personalvermittler ist verpflichtet, die vorgeschlagenen Kandidaten in einem persönlichen Gespräch auf ihre Eignung für die ausgeschriebene Stelle zu prüfen, bevor er ein komplettes Dossier an Hawa sendet. Der Personalvermittler stellt Kandidatendossiers an Hawa nur dann zu, wenn er nach bestem Wissen der Ansicht ist, dass der zu vermittelnde Kandidat für die zu besetzende Stelle geeignet ist. Die Leistungen des Personalvermittlers umfassen insbesondere:

- Beschreibung des Kandidaten bzw. Zusammenfassung des Gesprächs und der Referenzanfragen
- Zusammenstellung des vom Kandidaten verfassten Lebenslaufs
- Aktueller Lohn, Lohnvorstellungen sowie Verfügbarkeit
- Alle Arbeitszeugnisse
- Alle Aus- und Weiterbildungsdiplome
- Weitere für die Bewerbung relevante Unterlagen

Zusätzliche Leistungen des Personalvermittlers wie Inserate in Print- oder Online-Medien, Assessments, Eignungstests und Persönlichkeitsanalysen sowie Reisespesen werden von Hawa nur vergütet, falls diese schriftlich vereinbart worden sind.

Der Personalvermittler bestätigt, über eine Betriebsbewilligung des kantonalen Arbeitsamtes bzw. des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zu verfügen.

Hawa kann jederzeit in Bezug auf die betreffende Stelle auch selbstständig Personal suchen und/oder andere Personalvermittler beziehen. Dem Personalvermittler steht kein exklusives Vermittlungsrecht zu.

Hawa ist berechtigt, jederzeit vom Vermittlungsvertrag zurückzutreten.

Vermittlungsgebühr

Hawa schuldet dem Personalvermittler die Vermittlungsgebühr nur, wenn es zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen Hawa und dem durch den Personalvermittler für die ausgeschriebene Stelle vorgestellten Kandidaten kommt. Hawa teilt dem Personalvermittler den Abschluss des Arbeitsvertrages unverzüglich schriftlich mit.

Keine Vermittlungsgebühr ist z.B. geschuldet, wenn:

- Hawa dem Personalvermittler in der Regel innert fünf Arbeitstagen nach Erhalt des Kandidatendossiers und der unterzeichneten AGB dem Personalvermittler schriftlich (per E-Mail oder Brief) mitteilt, dass der vorgestellte Kandidat Hawa bereits bekannt ist;
- ein Kandidat sich selber auf diese Stelle bereits beworben hat oder sich auf eine andere Stelle bei Hawa bewirbt, als diejenige für welche der Personalvermittler ihn empfohlen hat;
- ein Kandidat durch einen anderen Personalvermittler auf diese oder eine andere Stelle bei Hawa empfohlen wird, als für diejenige für welche der erste Personalvermittler ihn empfohlen hat;
- ein Kandidat von Hawa abgelehnt wird und nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten oder länger auf die gleiche oder eine andere Stelle bei Hawa angestellt wird.

Die Vermittlungsgebühr berechnet sich als Prozentsatz des Bruttogrundjahreslohns (einschliesslich 13. Monatslohn), der zwischen Hawa und dem vom Personalvermittler empfohlenen Kandidaten vereinbart wird. Nicht zum Bruttogrundjahreslohn gehören einmalige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Stellenwechsel wie Eintrittsboni, Transferzahlungen, Zahlungen an Pensionskassen, Umzugsentschädigungen usw. oder variable Lohnbestandteile wie Erfolgsbeteiligung, Bonus, Prämien, Spesenvergütungen, Essensentschädigungen, Kinderzulagen, Schicht-, Gefahren- oder Pikettzulagen oder dergleichen.

Folgende Vermittlungsgebühren (exkl. MWST) kommen zur Anwendung:

Bruttogrundjahreslohn (fix)	Gebührensatz
• bis CHF 100'000.-	15%
• bis CHF 150'000.-	18%
• bis CHF 200'000.-	20%
• über CHF 200'000.-	22%

Bei Teilzeitverträgen (weniger als 80%) wird die massgebliche Vermittlungsgebühr auf der Grundlage des Bruttogrundjahreslohns (einschliesslich 13. Monatslohn) unter der hypothetischen Annahme einer Vollzeitbeschäftigung bestimmt. Die Vermittlungsgebühr beträgt 2/3 dieses Werts.

Die Vermittlungsgebühr zuzüglich Mehrwertsteuer deckt sämtliche Leistungen (inkl. Spesen) des Personalvermittlers ab. Die Bezahlung anderer Steuern sowie weiterer Aufwendungen obliegt dem Personalvermittler.

Der Anspruch auf die Vermittlungsgebühr entsteht mit dem Vertragsabschluss zwischen dem Kandidaten und Hawa. Der Personalvermittler stellt Hawa die Vermittlungsgebühr mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen in Rechnung.

Erfolgsgarantie und Rückerstattung der Vermittlungsgebühr

Die Vermittlungsgebühr ist in den folgenden Fällen innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen Hawa und dem Kandidaten bzw. des Nicht-Antritts vom Personalvermittler an Hawa zurückzuerstatten:

- 1) Vermittelter Kandidat tritt die Stelle nicht an:
Rückerstattung von 100% der bezahlten Vermittlungsgebühr, es sei denn, der Kandidat tritt die Stelle infolge eines Verschulden Hawa nicht an.
- 2) Kündigung des Arbeitsvertrages innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit:
Rückerstattung von 50% der bezahlten Vermittlungsgebühr unabhängig davon, wer kündigt.
- 3) Bei einer fristlosen Kündigung durch Hawa innerhalb von 6 Monaten nach Stellenantritt:
Rückerstattung von 100% der bezahlten Vermittlungsgebühr.
- 4) Kündigung des Arbeitsvertrages innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss, wenn die Anstellung durch Offenlegung von Informationen, die dem Personalvermittler bekannt waren oder bei sorgfältiger Abklärung hätten bekannt sein müssen, nicht erfolgt wäre: Rückerstattung von 100% der bezahlten Vermittlungsgebühr.

Der Kündigung ist eine Vereinbarung zwischen Hawa und dem vermittelten Kandidaten zur Vertragsbeendigung gleichgestellt. Hawa behält sich zudem das Recht vor, vom Personalvermittler eine Entschädigung für die höheren, effektiven Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzufordern.

Geheimhaltung und Datenschutz

Sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten, welche dem Personaldienstleister im Zusammenhang mit der Erfüllung des Personalvermittlungsgeschäfts anvertraut oder bekannt werden, sind geheim zu halten und dürfen ausschliesslich im Rahmen der Erfüllung des Personalvermittlungsgeschäfts verwendet werden. Insbesondere dürfen solche Informationen, Unterlagen und Daten vom Personaldienstleister weder veröffentlicht, zitiert noch sonst in irgendeiner Form Dritten zugänglich gemacht werden; es sei denn, eine Partei sei aufgrund von zwingendem Recht dazu verpflichtet.

Der Personaldienstleister stellt sicher, dass die ihm zur Verfügung gestellten bzw. bekanntgewordenen Informationen, Unterlagen und Daten sorgfältig und diskret aufbewahrt, übermittelt und/oder verwendet, vor unbefugtem Zugriff von Dritten geschützt und insbesondere, die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den Datenschutz eingehalten werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung und zum Datenschutz muss auch nach Beendigung der Zusammenarbeit aufrechterhalten werden.

Informationen, die allgemein zugänglich sind, sind von der Geheimhaltungspflicht nicht betroffen.

An Hawa übergebene Personaldossiers von Kandidaten, die von Hawa angestellt werden, bleiben im uneingeschränkten Eigentum von Hawa.

Haftung

Der Personaldienstleister haftet gegenüber der Hawa für jeden Schaden, den er verursacht. Soweit die Hawa wegen einer Handlung oder Unterlassung des Personaldienstleisters haftbar gemacht sowie von einer gerichtlichen Instanz zur Bezahlung einer Geldsumme verpflichtet wird, hat der Personaldienstleister die Hawa von dieser Forderung sowie von allen Kosten wie zum Beispiel Anwalts- und Gerichtskosten freizustellen.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Personaldienstleister und der Hawa ist der Sitz der Hawa. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschliesslich das schweizerische Recht.

Der Personalvermittler bestätigt mit seiner Unterschrift, die AGB der Hawa gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben:

Vakanz:

Datum: **Der Personalvermittler:**
(Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift):

.....